

BEKANNTMACHUNG

Einziehung des Stichweges zwischen den Grundstücken Steinbühlstraße 61 und 63 in Seesen

Der im nachfolgenden Lageplan dargestellte Stichweg zwischen den Grundstücken Steinbühlstraße 61 und 63 in Seesen hat für den öffentlichen Verkehr keine Verkehrsbedeutung mehr und wird daher aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Seesen vom 20. Juni 2017 gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 eingezogen. Die einzuziehende Fläche umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 193/13, Flur 15, Gemarkung Seesen.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Die Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Absatz 3 NStrG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Einziehung entfallen gemäß § 8 Absatz 4 NStrG Gemeindegebrauch (§ 14 NStrG) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff. NStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einziehungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht

Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden. Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service). Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Alexander Nickel